SPITZEN STADT PLAUEN

Stadt Plauen
GB I / Fachbereich Bürgerservice
FG Pass- und Meldewesen

Unterer Graben 1

08523 Plauen

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Angaben des Antragstellers:

Familienname/ akademische Grade, Vornamen	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift		

Die Auskunftssperre bezieht sich auch auf nachfolgende im Haushalt lebende Familienmitglieder:

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum

Ich/Wir beantrage/n eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Interessen.**
Das berechtigte Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung:

(Zur Antragstellung müssen die Gründe ausführlich dargelegt und mit objektiven Nachweisen, wie z. B. aus polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren oder Stellungnahmen von Not- oder Schutzunterkünften u.ä., belegt werden, ggf. gesondertes Blatt beifügen.)

Drucken

Zur Glaubhaftmachung füge/n ich/wir bei:

(Für die Glaubhaftmachung müssen objektive Nachweise, wie z. B. aus polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren oder Stellungnahmen von Not- oder Schutzunterkünften u.ä., vorgelegt werden.)

Hinweis

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass die Auskunftssperre:
? nur für die oben genannte Meldebehörde gilt.
? für zwei Jahre gültig ist und auf Antrag verlängert werden kann.
Die Auskunftssperre kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Melderegisterauskunft offensichtlich das Interesse des Betroffenen an der Auskunftssperre überwiegt. Im Übrigen kann ein Widerruf erfolgen, sobald die geltend gemachten Gründe nicht mehr vorliegen.

Von der Meldebehörde wird Ihnen nach Prüfung des Antrages die Entscheidung über die Anerkennung des Eintrages für die Dauer von 2 Jahren schriftlich mitgeteilt.

Erklärung

Eine Auskunftssperre in begründeten Fällen kommt nur in Betracht, sofern keine Daten der Person und/oder der im Haushalt lebenden Familienmitglieder öffentlich und für jedermann zugänglich sind. Dies betrifft u. a. persönliche Angaben in Telefonbüchern und Publikationen (z.B. Flyer und Werbung bei Haupt-, Neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten), Einträge auf Internetplattformen und in -foren sowie persönliche Webseiten im Internet die Adressdaten enthalten oder Rückschlüsse darauf zulassen.

Ich/Wir erkläre/n, über die vorgenannten Bestimmungen informiert worden zu sein und über keine öffentlich zugänglichen Daten zu verfügen.

Datum	Unterschrift des/der Antragstellers/in	Unterschrift des weiteren Sorgeberechtigten

Von der Behörde auszufüllen:

Eingangsstempel:

Dem Antrag auf Auskunfssperre wird

☐ stattgegeben, die Auskunftssperre wird befristet bis _____ (Datum) eingetragen.

☐ nicht stattgegeben, Begründung: _____

Der Antragsteller wurde schriftlich informiert am: _____ (Datum)

Datum	Unterschrift

Drucken

Hinweise zur Beantragung einer Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

Damit über Ihren Antrag schnell entschieden werden kann, bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

1. Die Beantragung einer Auskunftssperre sollte im Zusammenhang mit der erstmaligen Anmeldung oder Ummeldung in Plauen nach Bezug einer Wohnung gestellt werden, wenn nach Ihrer Ansicht eine Gefährdung für Sie und Ihre ggf. mitziehenden Angehörigen gegeben ist.

2. Eine Abmeldung am bisherigen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nicht erforderlich.

3. Sind bereits abweichende Regelungen zum Sorgerecht für mitziehende minderjährige Kinder getroffen, bitte bei Anmeldung vorlegen (rechtwirksame Beschlüsse des Familiengerichtes).

4. Vorlage der Personaldokumente (Personalausweis; Reisepass u.ä.)

5. Sollte bereits durch eine andere Meldebehörde (bisherige Gemeinde des Haupt ? oder einzigen Wohnsitzes oder Gemeinde des Nebenwohnsitzes) eine Auskunftssperre eingerichtet wurden sein, bitten wir Sie diese Bestätigung bei Abgabe des Antrages auf Auskunftssperre bei der Meldebehörde Plauen mit vorzulegen.

6. Den Antrag Auskunftssperre bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben.

7. Für eine Familie/ Haushaltsangehörige gleichen Namens kann ein Antragsformular benutzt werden.

8. Die Unterschrift/en aller volljährigen Familienmitglieder nicht vergessen.

9. Zur Glaubhaftmachung des Antrages ist eine ausführliche Begründung erforderlich. Bitte beiliegendes Merkblatt beachten.

Die Auskunftssperre ist persönlich im Fachgebiet Pass- und Meldewesen zu beantragen:

Besucheradresse: Unterer Graben 1, Rathaus

Ansprechpartner: Janine Hulinsky
Fachgebietsleiterin Pass- und Meldewesen

Stadt Plauen
Geschäftsbereich I
Fachbereich Bürgerservice
Fachgebiet Pass- und Meldewesen
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Telefon: +49 3741 291 2800
E-Mail: Janine.Hulinsky@plauen.de

* Die Einrichtung der Auskunftssperre ist gebührenfrei.

Merkblatt zur Beantragung einer Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Gesetzesgrundlage
Rechtsgrundlage zur Eintragung einer Auskunftssperre ist § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatzpersonalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I Nr. 24 S. 970).

2. Anlass
Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.
Die Auskunftssperre aus dienstlichen Gründen, insbesondere aufgrund einer beruflichen Tätigkeit in einem sicherheitsempfindlichen Bereich (z.B. Polizei, Justiz, Bundeswehr etc.), wird auf Antrag des Betroffenen und der Gefährdungsbegründung durch die Dienstherren im Melderegister verfügt.

3. Begründung
Begründen Sie Ihren Antrag hinreichend und plausibel. Stellen Sie klar, warum die von Ihnen angegebenen Gründe als so schwerwiegend anzusehen sind, welche die Annahme rechtfertigen könnte, dass Ihnen oder einer anderen Person (im Haushalt lebende Familienangehörige) durch das Erteilen einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen könnte. Soweit sich die Auskunftssperre gegen eine bestimmte Person richtet, ist diese namentlich zu benennen und ggf. die Anschrift anzugeben. Sollte der Platz auf dem Antrag für die Begründung nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein formloses Blatt bei.

4. Nachweise
Eine bloße Behauptung man sei gefährdet, ist nicht ausreichend. Es sind geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung des Antrages vorzulegen. Diese können sein, z.B. Strafanzeigen bei Polizeidienststellen, Urteile, Verfügungen nach dem Gewaltenschutzgesetz, Atteste, Nachweise über bereits genehmigte Auskunftssperren bei Wegzugs? oder weiteren Wohnsitzgemeinden, Beschlüsse des Familiengerichtes zum Sorgerecht.
Allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder zu einem bestimmten Berufszweig (Polizei, Justiz, Jugendamt o. a.) reicht nicht aus, um die Eintragung einer Auskunftssperre zu rechtfertigen. Ebenso Anträge auf Eintragung einer Auskunftssperre, in denen die besondere Gefährdung von den Antragstellern mit der Art der ausgeübten beruflichen Tätigkeit begründet wird.
Um die Eintragung einer Auskunftssperre zu rechtfertigen, müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person, insbesondere nahen Angehörigen, eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft erwachsen kann. Die Tatsachen sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Eine Auskunftssperre kommt vor allem bei Personen in Betracht, deren persönliche Sicherheit auf Grund konkreter Vorkommnisse als gefährdet anzusehen ist. Soweit die Gründe für eine Gefährdungssituation aus dem dienstlichen Bereich des Betroffenen stammen, haben die Antragsteller sich dies regelmäßig durch eine Bescheinigung des zuständigen Dienststellenleiters oder der vorgesetzten Dienststelle bestätigen zu lassen. Hierbei sind die Gründe für die konkrete Gefährdung des Betroffenen möglichst genau darzulegen. Allein der Nachweis, dass man z. B. bei einer Justiz- oder Sicherheitsbehörde beschäftigt ist oder eine allgemeine Gefährdungsbestätigung, reicht für die Glaubhaftmachung einer dienstlich bedingten Gefährdung nicht aus.

5. Gültigkeit
Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist.

6. Zuständigkeit der Meldebehörden
Zuständig für die Eintragung einer Auskunftssperre ist die Meldebehörde, die den Antrag auf Eintragung erhalten hat. Der Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre soll in der Regel bei der Meldebehörde der Hauptwohnung gestellt werden.

7. Hinweise auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten
Wir weisen im Zusammenhang mit der Beantragung der Auskunftssperre auf weitere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin und stellen anheim, bei der zuständigen Stelle ebenfalls einen Antrag auf Sperrung Ihrer Personendaten zu stellen:

Sperren von KFZ:
Schriftliche Antragstellung bei dem
Landratsamt Vogtlandkreis
Straßenverkehrsamt- KFZ- Zulassung und Führerscheinwesen
Frau Koschela
Reichenbacher Straße 34
08527 Plauen
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an diese Behörde, Telefon 03741/ 300-2790 E-Mail: koschela.ina@vogtlandkreis.de

8. Hilfen in Notsituationen
Bundesweites Hilfetelefon: 08000116016
Sind Sie von häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder "Gewalt im Namen der Ehre" betroffenen, können Sie über das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Hilfe erhalten.
Internet: www.hilfetelefon.de

Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking im Vogtlandkreis (kurz: IKS Vogtlandkreis)
Weststraße 24
08523 Plauen
Kostenlose Tel.: 0800 112 2023
E-Mail: iks.votglandkreis@schutzwohnung.de / Internet: www.schutzwohnung.de

Angebote:
- Krisenintervention und Notfallplanung bei Gewaltbetroffenheit und Stalking
- Beratung von Erwachsenen, Kindern, Jugendlichen und Angehörigen zum Thema häusliche Gewalt und Stalking (auch anonym)
- Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote und Gewaltschutzeinrichtungen
- Unterstützung in rechtlichen Fragen und bei Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Begleitung bei Behördengängen und auf Wunsch zu Gerichtsterminen im Rahmen des Gewaltschutzes

Weissenberg e.V.
Spezialisierte und barrierefreie Gewaltschutzeinrichtungen
Neundorfer Straße 155
08523 Plauen
Tel.: 0152 25267210
E-Mail: kontakt@schutzwohnung.de / Internet: www.schutzwohnung.de

Angebote:
- Barrierefreie Gewaltschutzeinrichtung für von häuslicher Gewalt betroffene Einzelpersonen (auch mit Kindern) und Familien mit Beeinträchtigung
- Spezialisierte Gewaltschutzeinrichtung für von häuslicher Gewalt betroffene Einzelpersonen (auch mit Kindern) und Familien
- Beratung von Erwachsenen, Kindern, Jugendlichen und Angehörigen zum Thema häusliche Gewalt und Stalking (auch anonym)
- Bundesweite Vermittlung an Gewaltschutzeinrichtungen

Opferhilfe Sachsen e.V.
Beratungsstelle Plauen
Gartenstr. 37
08529 Plauen
Telefon: 03741/3006499 / Fax: 03741/423910
E-Mail: Internet: plauen@opferhilfe-sachsen.de / Internet: www.opferhilfe-sachsen.de

KARO e.V.
Am unteren Bahnhof 12
08527 Plauen
Telefon: 03741/276851 / Fax: 03741/276853
Handy: 0173/9755374 (24-Stunden-Notruf)
E-Mail: office@karo-ev.de / Internet: karo-ev.de

Eine Auskunftssperre hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.